

Landtagswahl 2013;

Aufstellung von Plakatständern zum Zwecke der Wahlwerbung in der Gemeinde Finsing

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Finsing ist mit der Aufstellung der Plakatständer im Zeitraum vom 18.08. – 22.09.2013 einverstanden, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

1. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer und Fußgänger nicht behindert sind.
2. Die Plakatständer dürfen nicht reflektieren.
3. Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Plakatständer sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollte einer oder mehrere der Plakatständer unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen oder zu entfernen.
8. Die Plakatständer müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder Verantwortlichen versehen sein.
9. Der Standort ist nach Abbau des Plakatständers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Plakatständer zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.

- 2 -

11. Die Plakatständer müssen in der Woche nach der entsprechenden Wahl abgebaut werden.
12. Es ist auch das Einverständnis der Straßenmeisterei Erding, Hohenlindener Str. 2, 85435 Erding und beim Staatlichen Bauamt Freising, Am Staudengarten 2a, 85354 Freising einzuholen, da es sich bei den Hauptdurchgangsstraßen in Neufinsing und Finsing um Kreisstraßen bzw. um Staatsstraßen handelt.
13. Sämtliche Haftungsansprüche, die sich durch die Aufstellung der Plakatständer ergeben können, gehen voll zu Lasten des Aufstellers.
14. Auf privaten Flächen dürfen Plakate nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers angebracht werden.
15. **Die Plakatständer dürfen ab dem 18.08.2013 aufgestellt werden.**
16. **Von jeder Partei sollten, wenn möglich, nicht mehr als 2 Plakatständer pro Ort aufgestellt werden.**
17. Im Interesse der Verkehrssicherheit darf die Plakatwerbung nicht außerhalb der Ortschaften erfolgen.

Bundestagswahl 2013;

Aufstellung von Plakatständern zum Zwecke der Wahlwerbung in der Gemeinde Finsing

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Finsing ist mit der Aufstellung der Plakatständer im Zeitraum vom 25.08. – 29.09.2013 einverstanden, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

1. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer und Fußgänger nicht behindert sind.
 2. Die Plakatständer dürfen nicht reflektieren.
 3. Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
 4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
 5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
 6. Die Plakatständer sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
 7. Sollte einer oder mehrere der Plakatständer unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen oder zu entfernen.
 8. Die Plakatständer müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder Verantwortlichen versehen sein.
 9. Der Standort ist nach Abbau des Plakatständers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
 10. Sollten die Plakatständer zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- 2 -
11. Die Plakatständer müssen in der Woche nach der entsprechenden Wahl abgebaut werden.
 12. Es ist auch das Einverständnis der Straßenmeisterei Erding, Hohenlindener Str. 2, 85435 Erding und beim Staatlichen Bauamt Freising, Am Staudengarten 2a, 85354 Freising einzuholen, da es sich bei den Hauptdurchgangsstraßen in Neufinsing und Finsing um Kreisstraßen bzw. um Staatsstraßen handelt.
 13. Sämtliche Haftungsansprüche, die sich durch die Aufstellung der Plakatständer ergeben können, gehen voll zu Lasten des Aufstellers.
 14. Auf privaten Flächen dürfen Plakate nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers angebracht werden.
 15. **Die Plakatständer dürfen ab dem 25.08.2013 aufgestellt werden.**
 16. **Von jeder Partei sollten, wenn möglich, nicht mehr als 2 Plakatständer pro Ort aufgestellt werden.**
 17. Im Interesse der Verkehrssicherheit darf die Plakatwerbung nicht außerhalb der Ortschaften erfolgen.